

# Förderverein der Sukkulenten-Sammlung Zürich

## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein der Sukkulenten-Sammlung Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Sukkulenten-Sammlung Zürich (SSZ) insbesondere durch Informationsarbeit, die Bereitstellung finanzieller Mittel, aber auch durch gelegentliche Mithilfe bei Personalengpässen.

Der Verein zur Förderung der Sukkulenten-Sammlung unterstützt die SSZ bei ihren Bemühungen, das Interesse der Bevölkerung für die spezielle sukkulente Pflanzenwelt zu wecken und sie mit den aktuellen Ergebnissen der botanischen Forschung, sowie den Problemen des Natur- und Artenschutzes in den Heimatländern der Sukkulenten vertraut zu machen.

Dieses soll insbesondere erreicht werden durch:

- Regelmässige Führungen in der SSZ
- Vorträge, Referate, Seminare
- Herausgabe von Schriften
- Gestalten von Sonderausstellungen.

Art. 3

Der Verein zur Förderung der Sukkulenten-Sammlung Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

Art. 5

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 6

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten einzureichen.

Art. 7

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

Art. 8

Die Vereinsversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Art. 9

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Aktuar, einem Vertreter des Tiefbau- und Entsor-

gungsdepartements und 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Art. 10

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 11

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Der Vollzug von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- Die Vorlage der von der Vereinsversammlung zu genehmigenden Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Formulierung von Schwerpunkten für das kommende Vereinsjahr.

### 3. Mitgliedschaft

Art. 12

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Mitglieder eintreten.

Art. 13

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 14

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Jahres, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung während zwei Jahren den Beitrag nicht bezahlt.

Die Vereinsversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschliessen, welche die Interessen des Vereins geschädigt haben.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder aus Mitgliederkreisen eingereicht werden.

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgesetzt und können jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung angepasst werden:

- Einzelmitglieder: CHF 50.-
- Kollektivmitglieder: CHF 200.- (juristische Personen)
- Gönnermitglieder: ab CHF 500.-
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 16

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das verbleibende Vermögen ist sinngemäss dem Zweckartikel zu verwenden.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 28. März 1996.

Zürich, den 23. Dezember 2000/tgh